



Gaußschulheim Oderbrück zu Braunschweig e.V.
- Der Förderverein der Gaußschule -
Gymnasium am Löwenwall
Löwenwall 18a
D-38100 Braunschweig

Telefon: +49 (0)531 470 4747
Telefax: +49 (0)531 470 4763

Satzung des Vereins

Gaußschulheim Oderbrück zu Braunschweig e. V.

- Der Förderverein der Gaußschule -

§ 1: Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Gaußschulheim Oderbrück zu Braunschweig“

mit dem Zusatz

- Der Förderverein der Gaußschule -

und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 2236 eingetragen.

§ 2: Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Gymnasiums Gaußschule in Braunschweig u.a. durch den Betrieb eines Schullandheimes in Oderbrück sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten.

§ 3: Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Mitgliedschaft wird für Mitglieder, die gleichzeitig Eltern von Gaußschülern sind, soweit keine gegenteilige Erklärung abgegeben wird, durch Ausscheiden der Kinder aus der Schule beendet. Sie wird ferner beendet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod bzw. Auflösung (juristische Personen) oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus einem wichtigen Grund.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6: Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein.

Der Vorstand wird unterstützt von dem erweiterten Vorstand, der aus dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart und mindestens drei Beisitzern besteht. Der Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter der Gaußschule gehört in jedem Fall dem Vorstand und der Elternratsvorsitzende zumindest dem erweiterten Vorstand an.

noch § 7: Vorstand

Alle Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre baren Auslagen ersetzt. Der Schriftführer führt den Schriftverkehr und fertigt über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden unterschrieben wird. Der Schatzmeister führt über Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig Buch. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen, darf aber Auszahlungen nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorsitzenden vornehmen.

§ 8: Rechnungsprüfung und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zusammen mit dem Vorstand zweijährlich zwei Rechnungsprüfer.

§ 9: Mitgliederversammlung

Alljährlich im 1. Drittel eines Geschäftsjahres ist vom Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat unter Mitteilung der Tagesordnung 8 Tage vorher schriftlich zu geschehen. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie wird geleitet vom Vorsitzenden. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bezwecken, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und –abschlusses;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Satzungsänderungen;
4. Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand;
5. Wahlen von zwei Rechnungsprüfern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen, wenn er es für erforderlich hält oder der erweiterte Vorstand eine Versammlung wünscht oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder eine Versammlung unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

§ 10: Satzungsänderungen

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bezwecken, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über anderweitige Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins, sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11: Auflösung des Vereins

Anträge betr. Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.

§ 12: Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig, die es ausschließlich und unmittelbar für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar zur Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler der Gaußschule oder, falls diese nicht mehr bestehen sollte, ihres Nachfolgeinstituts oder einer ihr vergleichbaren schulischen Einrichtung.

Braunschweig, 14.06.2006

Redaktionelle Anmerkung: der besseren Lesbarkeit wegen wird im Text durchgehend die männliche Sprachform genutzt. Selbstverständlich sind Damen ebenso angesprochen.

Genehmigt und eingetragen in das VR-Register Nr. 2236 beim Amtsgericht Braunschweig am 04.08.2006.